



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

Freitag, 24. Juni 2016

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 159
Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt	S.160

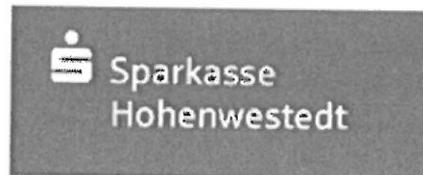
Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8

Donnerstag, 30.06.2016, 17:00 Uhr, Sitzungsraum Zi. 169	Hauptausschuss
Donnerstag, 07.07.2016, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2	Sozial- und Gesundheits- ausschuss
Mittwoch, 13.07.2016, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 1	Regionalentwicklungsausschuss
Donnerstag, 14.07.2016, 17:00 Uhr, Sitzungsraum Zi. 169	Hauptausschuss
Montag, 18.07.2016, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Änderungen bleiben vorbehalten.

Satzung
des Zweckverbandes
Sparkasse Hohenwestedt



Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt am 23. März 2016 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde die folgende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt beschlossen:

Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel und Mitgliedschaft
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe, Haftung

II. Organe und Verwaltung

- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsvorsteher
- § 9 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 10 Vertretung des Zweckverbandes
- § 11 Verbandsverwaltung
- § 12 Deckung des Finanzbedarfs
- § 13 Überschüsse

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Mitgliedschaft
- § 16 Aufhebung
- § 17 Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel, Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt und die Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf, Grauel, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Osterstedt, Padenstedt, Rade bei Hohenwestedt, Remmels, Tappendorf, Todenbüttel, Wapelfeld, Wasbek im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie Peissen, Poyenberg und Silzen im Kreis Steinburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt“.

Er hat seinen Sitz in Hohenwestedt.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift **„Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt“.**

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgabe, Haftung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, durch seine Mitgliedschaft im Zweckverband Förde Sparkasse den Betrieb der Förde Sparkasse - im Folgenden Sparkasse genannt - zu gewährleisten. Er haftet für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Förde Sparkasse mit 2,7 %.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Gemeinde Hohenwestedt und die anderen Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte; die anderen Mitgliedsgemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Finanzkraft. Hierbei ist die für das Jahr der Inanspruchnahme des Zweckverbandes für jedes Verbandsmitglied errechnete Finanzkraft im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes zugrunde zu legen.
- (3) Ausgeschiedene Verbandsmitglieder können nach Abs. 2 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für die Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Der Anspruch des Zweckverbandes gegen das ausgeschiedene Verbandsmitglied unterliegt der Verjährung (§§ 194 ff. BGB).
- (4) Neu beigetretene Verbandsmitglieder haften nach Abs. 2 nach zweijähriger Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.

II. Organe und Verwaltung

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten.

(2) Der Verbandsversammlung gehören weitere Mitglieder an, die von den jeweiligen Verbandsmitgliedern nach folgender Regelung entsandt werden:

1. Die Gemeinde Hohenwestedt entsendet 13 Mitglieder.

2. Die anderen Verbandsmitglieder entsenden für jede volle 1.000 Einwohner ein weiteres Mitglied.

Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt die vom statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl vom 31.03. des Jahres, das dem Jahr der allgemeinen Kommunalwahl vorangeht.

(3) Die weiteren Mitglieder werden von den jeweiligen Gemeindevertretungen für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Die Stellvertretenden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind gleichzeitig die entsprechenden Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:
 1. Die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
 2. für die bis zum 31. Mai 2018 laufende Wahlperiode die Benennung von einem weiteren sachkundigen Mitglied für die Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse und für die ab dem 1. Juni 2018 und 1. Juni 2023 beginnenden Wahlperioden die Benennung von einem weiteren sachkundigen Mitglied für die Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse im Wechsel mit dem Zweckverband Sparkasse Rendsburg-Eckernförde für sein Mitglied Zweckverband der Sparkasse Hohn-Jevenstedt, beginnend mit dem Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt,
 3. die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 4. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 5. der Vorschlag zur Aufhebung des Zweckverbandes,
 6. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 3.
- (2) Die Verbandsversammlung übt gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und ihren oder seinen Stellvertretenden die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis aus.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter in der

Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die in die Ladung aufzunehmende Tagesordnung fest und bestimmt den Sitzungsort.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann zur Verhandlung über denselben Gegenstand eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für die Beschlussfassung und Wahlen gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 14 Satz 1 der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (5) Mindestens ein Vorstandsmitglied der Sparkasse nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Die anderen Vorstandsmitglieder der Sparkasse können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden.
- (6) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem Stellvertretenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen zu Ehrenbeamten des Zweckverbandes ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung in Höhe des hiernach zulässigen Höchstbetrages gewährt.

§ 10

Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Sparkasse wahrgenommen. Sie stellt die hierfür benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Diensträume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Sachaufwendungen. Die von der Sparkasse zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die fachlichen Weisungen der Organe des Zweckverbandes zu befolgen.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

Die Verwaltungskosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen. Eine Verbandsumlage – außer im Falle des § 3 – wird nicht erhoben. Bei der Erhebung von Dotationskapital ist von dem Verteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 2 auszugehen.

§ 13

Überschüsse

- (1) Soweit ein Jahresüberschuss der Sparkasse zur Ausschüttung kommt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Jahresüberschuss festgestellt wird, Verbandsmitglieder sind. § 3 Abs. 2 gilt für die Verteilung des Jahresüberschusses entsprechend.
- (2) Der Jahresüberschuss ist von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen in den Fällen des § 16 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, treten sie am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15

Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung gemäß § 14 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitglieds wird mit dem Beginn des auf die Satzungsänderung folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung der Stellungnahme der Sparkasse gestellt werden. Wird dem Antrag durch Beschluss stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Im Übrigen kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes der Sparkasse.

§ 16

Aufhebung

- (1) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind (insbesondere bei der Auflösung der Sparkasse). Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der Zweckverband aufgehoben, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat die Grundsätze in § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Im Falle eines Überschusses haben die Verbandsmitglieder ihre Anteile für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

§ 17

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch die
Verbandsversammlung am 26. November 2013 beschlossene und am
28. Februar 2014 geänderte Satzung außer Kraft.

Hohenwestedt, den *09.06.2016*
Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt
Der Verbandsvorsteher

